

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund des Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-A), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 10. August 1994 (GVBI S. 770) folgende

Verordnung über das Leichenwesen

Legende

Abschnitt I Anmeldung eines Sterbefalles

§ 1 Anmeldepflicht

- (1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Neuburg an der Donau ist unverzüglich nach eingetretenem Tod, bei Eintritt des Todes während der Nachtzeit spätestens am nächsten Morgen außer Sonn- und Feiertagen zur Erdbestattung bzw. Überführung anzumelden. Satz 1 gilt sinngemäß auch für Totgeburten sowie in den Fällen, in denen ein Kind unmittelbar nach der Geburt gestorben ist.
- (2) Die Anmeldung hat beim Bestattungsamt der Stadt Neuburg an der Donau zu erfolgen.
- (3) Zur Anmeldung sind die in § 1 Abs. 1 der Bestattungsverordnung genannten Personen in der dort aufgeführten Reihenfolge verpflichtet. Soweit möglich, ist bei der Anmeldung anzugeben:
 - Vor- und Familienname des Verstorbenen;
 - Ort und Zeit des Todeseintritts;
 - die Todesart (z.B. natürlicher Tod, Unfall usw.).

§ 2 Sonstige Anzeigepflichten

Durch die Anmeldung beim Bestattungsamt der Stadt Neuburg an der Donau werden die vorgeschriebenen Anzeigepflichten nach dem Personenstandsgesetz gegenüber dem Standesbeamten sowie nach dem Bundes-Seuchengesetz gegenüber dem Gesundheitsamt nicht berührt.

Wird bekannt, dass der Sterbefall aus nicht natürlicher Ursache eingetreten ist oder eingetreten sein könnte, so ist unverzüglich der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten, unbeschadet der gesetzlich festgelegten Meldepflicht des Leichenschauers.



Abschnitt II Besorgung der Leiche

§ 3 Bestattungsamt der Stadt Neuburg an der Donau und private Bestattungsinstitute

- (1) Die gesamten die Leichenbesorgung und den Leichentransport umfassenden Verrichtungen dürfen im Bereich der Stadt Neuburg an der Donau nur vom Bestattungsamt der Stadt Neuburg an der Donau oder von privaten Bestattungsinstituten ausgeführt werden, die den Beginn ihrer Tätigkeit der Gesundheitsbehörde nach Maßgabe des Abs. 2 angezeigt und von dieser die schriftliche Bestätigung des Eingangs der Anzeige erhalten haben.
- (2) Die Anzeige des Bestattungsinstitutes muss mindestens enthalten:
 - a) Vor- und Zuname des Inhabers;
 - b) Vor- und Zuname des Betriebsleiters;
 - c) vollständige Anschrift des Bestattungsinstituts in Neuburg an der Donau;
 - d) Name und Anschrift der männlichen und weiblichen Leichenbesorger.

Entsprechendes gilt, wenn sich eine der in Buchstaben a_j mit d_j aufgeführten meldepflichtigen Tatsachen ändert.

(3) Durch die nach Abs. 1 und 2 zu erstattende Anzeige wird die nach der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeigepflicht nicht berührt.

§ 4 Verpflichtung des Bestattungsamtes der Stadt Neuburg an der Donau und der privaten Bestattungsinstitute

Nach Annahme eines Auftrages zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben das Bestattungsamt der Stadt Neuburg an der Donau bzw. die privaten Bestattungsinstitute dafür zu sorgen, dass Bestattung und Transport gesetzmäßig und fachgerecht vorbereitet werden. Sie haben insbesondere den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass

- 1. die Leichenschau durch einen Arzt unverzüglich, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen, zu veranlassen ist;
- 2. die vom Arzt, der die Leichenschau durchführte, ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift, sofern § 4 Abs. 1 der Bestattungsverordnung vom 09. Dezember 1970 (GVBI S. 671), geändert durch Verordnung vom 26. November 1974 (GVBI S. 803), nicht vorliegt, unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesbeamten zuzuleiten ist;

die privaten Bestattungsinstitute ferner, dass

 die Erdbestattung bzw. Überführung beim Bestattungsamt der Stadt Neuburg an der Donau anzumelden und mit diesem Zeit und Ort der Beisetzung zu vereinbaren ist.



§ 5 Einsargung, Verbringung in das Leichenhaus

- (1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeplatz in einen für die öffentliche Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen und einzusargen.
- (2) Vor der Leichenschau darf eine Leiche nicht eingesargt oder in Räume verbracht werden, die zur Aufbewahrung von Leichen bestimmt sind. Dies gilt nicht für Anstalten, wenn die Leiche bis zur Leichenschau in diesen Anstalten verbleibt.
- (3) Nach der Einsargung ist die Leiche umgehend, spätestens jedoch innerhalb von fünf Stunden nach der Todesfeststellung (ausgenommen in den Nachtstunden von 18 Uhr bis 6 Uhr) in das Leichenhaus des Friedhofes zu verbringen, in dem sie bestattet oder von dem aus sie nach auswärts überführt werden soll.
- (4) Die von außerhalb überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus des Friedhofes zu verbringen, in dem sie bestattet werden sollen.
- (5) Ausnahmen von den Absätzen 2, 3 und 4 können von der Stadt Neuburg an der Donau (Bestattungsamt) zugelassen werden, insbesondere wenn der Tod in einer Anstalt eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung von Leichen vorhanden ist.

§ 6 Verbringen der Leiche in den Friedhof

Das Bestattungsamt der Stadt Neuburg an der Donau und die privaten Bestattungsunternehmen, letztere im Benehmen mit dem vorgenannten Bestattungsamt, sorgen dafür, dass die Leiche ordnungsgemäß in die Obhut der Verwaltung des von den Angehörigen gewählten Friedhofes übernommen werden kann.

Abschnitt III Pflichten der Leichenbesorger

§ 7 Leichenbesorger

- (1) Leichenbesorger sind alle Personen, die Verrichtungen unmittelbar an der Leiche vornehmen.
- (2) Zu den unmittelbaren Verrichtungen an der Leiche (Waschen, Anziehen, Einsargen) haben das Bestattungsamt der Stadt Neuburg an der Donau und die privaten Bestattungsinstitute geeignete Personen (Leichenbesorger) im notwendigen Umfang vertraglich anzustellen.
- (3) Als Leichenbesorger dürfen Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten oder an geistigen Störungen leiden, nicht tätig sein oder beschäftigt werden. Ebenso dürfen Schwangere und Stillende Leichen nicht besorgen.
- (4) Die Leichenbesorger dürfen weder im Nahrungsmittel- noch im Friseurgewerbe tätig sein.
- (5) Zur Besorgung und Beförderung von Leichen im Stadtgebiet dürfen kurzfristig beschäftigte Personen oder Gelegenheitsarbeiter nicht verwendet werden.



(6) Das Bestattungsamt der Stadt Neuburg an der Donau und die privaten Bestattungsinstitute sind verpflichtet, die Tätigkeit ihrer Leichenbesorger (§ 8) ausreichend zu überwachen.

§ 8 Pflichten der Leichenbesorger

- (1) Geräte, welche bei Verrichtungen an Leichen verwendet werden (insbesondere Friseurgeräte), dürfen für andere Zwecke nicht mehr benutzt werden.
 - Kleider, Wäsche, Betten und andere Sachen, in denen jemand gestorben ist oder die mit einer Leiche in Berührung gekommen sind, dürfen erst dann einem Dritten überlassen werden, wenn sie ausreichend gereinigt worden sind.
- (2) Die Leichenbesorger haben dafür zu sorgen, dass jede von ihnen besorgte Leiche, sofern diese nicht aufgrund besonderer Genehmigung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 länger im Sterbehaus verbleiben darf, noch am gleichen Tage, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach der Todesfeststellung, in das Leichenhaus des Friedhofes verbracht wird, in dem sie bestattet oder von dem sie nach auswärts überführt werden soll. Sie haben zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe der Leiche auf dem Friedhof die Sargzettel an der Kopfseite des Sarges, und zwar am Unterkasten, zu befestigen. Der Sargzettel muss folgende Angaben enthalten:

Name und Alter des Verstorbenen, Todestag, Bestattungsort und gegebenenfalls das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.

§ 9 Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten

Das Personal des Bestattungsamtes der Stadt Neuburg an der Donau und der privaten Bestattungsinstitute hat den amtlichen Anordnungen über Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie über sonstige Schutzmaßnahmen einschließlich Schutzimpfungen zur Abwendung übertragbarer Krankheiten Folge zu leisten. Den Leichenbesorgern müssen von dem Bestattungsamt der Stadt Neuburg an der Donau bzw. den privaten Bestattungsinstituten ausreichende, waschbare Schutzkleidung sowie Reinigungs- und Desinfektionsmaterial ständig zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt IV Fehlgeburten, Körper- und Leichenteile

§ 10 Anwendung der Leichenordnung auf Fehlgeburten, Körper- und Leichenteile

- (1) Auf Fehlgeburten sowie K\u00f6rper- und Leichenteile (Art. 6 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes) findet diese Verordnung mit Ausnahme der \u00a7\u00e4 1, 2 und 5 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Bei Fehlgeburten tritt an die Stelle der Todesbescheinigung die Bescheinigung der Hebamme oder des zugezogenen Arztes; die Bescheinigung muss mindestens den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die Wohnungsanschrift der Kindsmutter sowie das Alter der Leibesfrucht enthalten.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 sind Fehlgeburten sowie Körper- und Leichenteile, die weder vom Bestattungsamt der Stadt Neuburg an der Donau oder einem privaten Bestattungsinstitut besorgt, noch einem medizinischen Institut überlassen werden, noch als Be-



weismittel von Bedeutung sind, in schicklicher Weise unverzüglich der Verwaltung des nächstgelegenen Friedhofes zu übergeben, wo sie in einem anonymen Grabfeld beizusetzen sind.

Abschnitt V Sonderregelung

§ 11 Angehörige anderer Glaubensbekenntnisse

Für die Besorgung von Leichen Angehöriger anderer Glaubensbekenntnisse kann das Bestattungsamt der Stadt Neuburg an der Donau Ausnahmen von dieser Verordnung erteilen.

Abschnitt VI Gräber, Grüfte

§ 12 Gräber

- (1) Länge und Breite eines Erdgrabes sind so zu bemessen, dass der Sarg nach Einbringen in das Grab ganz auf dem Boden aufliegen kann.
- (2) Die Tiefe der Gräber muss von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges bei Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr mindestens 0,90 m, bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mindestens 0,50 m betragen. Die Tiefe der Urnengräber muss von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m betragen. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Die Erdgräber sind sofort nach Ende der Trauerfeier zu schließen.

§ 13 Grüfte

- (1) Leichen dürfen nur dann in Grüften beigesetzt werden, wenn sie sich in fest und luftdicht verschlossenen Särgen aus Metall, Stein oder Eichenholz befinden.
- (2) Grüften müssen den nachstehenden Voraussetzungen genügen:
 - a) der Boden muss mindestens 1,80 m unter der Erdoberfläche liegen;
 - b) die Öffnung zum Einbringen der Leiche muss mit einer dicht schließenden, genügend starken Platte oder mit dichtem Mauerwerk verschlossen werden können;
 - c) die Decke muss aus genügend starken Platten, gemauertem Gewölbe oder Eisenbeton hergestellt sein;
 - d) die Seitenwände müssen aus unverputztem Mauerwerk oder Beton hergestellt sein; sind die Wände und der Boden aus Beton, muss der Boden leicht geneigt sein und an der tiefsten Stelle eine Öffnung zur umgebenden Erde haben;



- e) über dem Boden darf nur ein einziger Zwischenboden aus durchbrochenem Eisenbeton oder Metallschienen eingezogen sein;
- f) über der festen Decke und der verschlossenen Öffnung muss nach der Bestattung eine Erdschicht von mindestens 0,40 m Höhe ausgebreitet werden;
- g) nebeneinander stehende Särge dürfen sich nicht berühren.
- (3) Grüfte sind sofort nach Ende der Trauerfeier zu schließen.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 14 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a) BestG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 DM belegt werden, wer vorsätzlich

- entgegen § 1 einen Sterbefall nicht rechtzeitig beim Bestattungsamt der Stadt Neuburg an der Donau anmeldet:
- 2. entgegen § 3 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt;
- 3. den Vorschriften des § 5 über die Einsargung der Leiche und die Pflicht zur umgehenden Verbringung der Leiche in das zuständige Leichenhaus zuwiderhandelt;
- 4. als Leichenbesorgungsunternehmen
 - a) den Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis 5 nicht entsprechendes Personal beschäftigt oder selbst entgegen § 7 Abs. 3 und 4 tätig wird;
 - b) die Tätigkeit seiner Leichenbesorger entgegen § 7 Abs. 6 nicht ausreichend überwacht oder
 - entgegen § 9 Abs. 2 keine entsprechende Schutzkleidung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung stellt;
- entgegen § 8 Abs. 1 Geräte, welche bei Verrichtungen an Leichen verwendet werden, für andere Zwecke benützt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg an der Donau, 10. Dezember 1996